

# **Schlichtungsordnung der Landestierärztekammer Brandenburg**

Vom 20. März 2003

Die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 20. März 2003 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30) folgende Schlichtungsordnung der Landestierärztekammer Brandenburg beschlossen, die gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Neuregelung des Heilberufsrechts im Land Brandenburg vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126) durch Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg - Az.: 32-44624-10+1 vom 15.09.2003 genehmigt worden ist.

## **§ 1 Aufgabe**

Zweck der Schlichtung ist die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammerangehörigen oder zwischen ihnen und dritten ergeben.

## **§ 2 Schlichtungsausschuss**

- (1) Die Kammerversammlung wählt den Vorsitzenden, zwei weitere Mitglieder sowie jeweils einen Stellvertreter für den Schlichtungsausschuss. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Mitglieder des Kammervorstandes und Mitglieder der Berufsgerichte dürfen dem Ausschuss nicht angehören.
- (3) Die Amtsperiode des Schlichtungsausschusses entspricht der der Kammerversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 3 Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens erfolgt nur auf Antrag eines der streitbetroffenen Beteiligten beim Präsidenten der Landestierärztekammer. Dieser leitet das Verfahren ein.
- (2) Ein Schlichtungsverfahren darf nur mit Zustimmung beider Parteien eingeleitet werden.
- (3) Im Antrag auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens sind die Gründe, derentwegen der Antrag gestellt wird, zu bezeichnen.

- (4) Liegt die Zustimmung beider Parteien vor, übergibt der Präsident die Unterlagen dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Die Eröffnung des Schlichtungsverfahrens erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die beteiligten Parteien. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Termin der mündlichen Verhandlung fest. Dieser soll allen Beteiligten zwei Wochen vorher bekannt sein.
- (5) Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist unzulässig, wenn
  1. in der Angelegenheit bereits ein Schiedsspruch, ein Berufungsurteil oder eine andere gerichtliche Entscheidung vorliegt,
  2. der Kammervorstand einen Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nach § 69 des Heilberufsgesetzes gestellt hat oder
  3. in der gleichen Angelegenheit bereits ein ordentliches Gerichtsverfahren oder disziplinarrechtliches Verfahren beantragt oder eingeleitet ist oder wird.
- (6) Auf das Schlichtungsverfahren sind im Übrigen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechend anzuwenden.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
- (2) Kammerangehörige, die vom Schlichtungsausschuss als Zeugen oder Sachverständige geladen werden, sind zum persönlichen Erscheinen und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet. Leistet ein Kammerangehöriger als Zeuge oder Sachverständiger dem Ersuchen um Erteilung von Auskünften oder der Vorladung vor dem Schlichtungsausschuss ohne triftigen Grund keine Folge, so gilt dies als Verletzung der Berufspflicht. Für Kammerangehörige, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben, gelten für die Befragung als Zeugen oder Sachverständige über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung der Aussage die besonderen dienstrechtlichen Vorschriften.
- (3) Bei begründeter Besorgnis der Befangenheit kann ein Mitglied des Schlichtungsausschusses auf Antrag von dem Verfahren zurücktreten oder von einer der Parteien abgelehnt werden. Über den Antrag oder das Ablehnungsgesuch entscheidet der Kammervorstand. Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses soll seine Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren ablehnen, wenn
  1. es zu einer der Parteien in einem verwandtschaftlichen Verhältnis steht,
  2. engere örtliche oder persönliche Beziehungen zu einer der Parteien bestehen oder
  3. es selbst direkt oder indirekt an dem Streitfall beteiligt ist.

- (4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, über alle Streitigkeiten unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Parteien Stillschweigen zu bewahren. Der Schlichtungsausschuss hat die Parteien zu hören und die dem Streit zugrunde liegende Sachlage zu ermitteln. Er kann Beweise erheben und mit Zustimmung der Parteien Sachverständige sowie Zeugen hören.
- (5) Über die Verhandlungen des Schlichtungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die den §§ 159 und 160 ZPO entsprechen und von dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Niederschriften größeren Umfangs, insbesondere Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, können als Anlage zu Protokoll aufgenommen werden.

## **§ 5 Schlichtung**

- (1) Der Schlichtungsausschuss hat einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Kommt ein Vergleich zustande, ist dessen Wortlaut in der Niederschrift festzuhalten, den beteiligten Parteien vorzulegen und von ihnen zu bestätigen oder gegenzuzeichnen.
- (2) Misslingt der Schlichtungsversuch, ist die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses beendet.

## **§ 6 Ablage und Einsichtnahme**

- (1) Über jedes Schlichtungsverfahren ist eine Akte anzulegen. Die Akte ist mit den Namen der Beteiligten sowie einem Aktenzeichen zu versehen und in einem Aktenverzeichnis zu registrieren.
- (2) Zur Einsichtnahme in die Akten des Schlichtungsausschusses sind ausschließlich befugt:
  1. die Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
  2. der Präsident der Landestierärztekammer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes,
  3. die am Verfahren beteiligten Parteien.
- (3) Akten über Schlichtungsverfahren sind nach Beendigung des Verfahrens wenigstens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren beendet wurde.

## **§ 7 Kosten**

- (1) Auslagen im Sinne der Verwaltungsgebührenordnung der Landestierärztekammer Brandenburg für die Tätigkeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der

Landestierärztekammer getragen.

- (2) Zeugen und Sachverständige, die durch den Schlichtungsausschuss herbeigezogen werden, erhalten eine Entschädigung sowie Fahrtkostenerstattung entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG). Die hierbei entstehenden Kosten tragen die Parteien je zur Hälfte.
- (3) Werden Zeugen oder Sachverständige auf Veranlassung einer der beteiligten Parteien tätig, trägt diese die hierbei entstehenden Kosten.
- (4) Die den beteiligten Parteien entstehenden Kosten, haben diese selbst zu tragen.

### **§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Schlichtungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung der Tierärztekammer Brandenburg vom 27. Oktober 1990 (DTBl. 5/1991 S. 420) außer Kraft.

Genehmigt:  
Potsdam, den 15.09.2003

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Dr. Reimer

Die vorstehende Änderungsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist im Deutschen Tierärz-  
teblatt bekannt zu machen.

Frankfurt (Oder), den 26.09.2003

Der Präsident der Landestierärztekammer Brandenburg

Dr. Simon